

Abschrift

33 O 300/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED] vertreten durch die Geschäftsführung, [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LHR Rechtsanwälte -
Lampmann Haberkamm Rosenbaum &
Partner mbB, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935
Köln,

gegen

die [REDACTED] vertreten durch die Geschäftsführung, [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 16.09.2025

durch den Vorsitzenden Richter am [REDACTED] den [REDACTED]
[REDACTED] und den [REDACTED]

im Wege der einstweiligen Verfügung, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung, beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin hat es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Lithium-Ionen-Batterien zum Betrieb von Solaranlagen nicht als Gefahrgut zu versenden, wenn dies geschieht wie im Rahmen des am 12.08.2025 bei der Antragsgegnerin bestellten und am 16.08.2025 an die Antragstellerin gelieferten Produkts **■■■■r■■■■X Solarban ■■■■ ■■■■** nd in Anlage LHR 7 sowie Anlage LHR 8 ersichtlich.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 80.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin folgt aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1 UWG.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung sowie von Rechnungen, Lichtbildern, Screenshots und weiteren Unterlagen glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin Mitte August 2025 einen Lithium-Eisenphosphat-Akku, der unter die Kategorie der Lithium-Ionen-Akkus fällt, mit einer Kapazität von 1600 Wh und einem Gewicht von ca. 20 kg zum Betrieb einer Solaranlage über den Versanddienstleister **■■■■■** versendet hat, ohne diesen als Gefahrgut zu kennzeichnen.

Dieses Verhalten stellt eine Irreführung im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG dar. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt u.a. unlauter, wer einen sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die er nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Angesichts der Kapazität des Akkus von 1.600 Wh greifen bestimmte Ausnahmetatbestände nicht mehr, sondern der Versand dieser Akkus unterliegt in vollem Umfang den Vorschriften gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5 b) GGVSEB i. V. m. 5.2.1.9 ADR. Dies bedeutet, dass die Akkus entsprechend Gefahrgutklasse 9 (Gefahrzettel 9 A) mit der UN-Nummer «UN 3480» für Lithium-Ionen-Zellen oder –Batterien zu kennzeichnen sind.

Diese Kennzeichnung stellt eine wesentliche Information i. S. d. § 5a Abs. 1 UWG dar. Eine Information ist nicht schon deshalb wesentlich, weil sie für eine geschäftliche Entscheidung von Bedeutung sein kann, sondern nur dann, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom anderen Marktteilnehmer zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5a Rn. 2.9 m. w. N.). Es liegt auf der Hand, dass es für Transportdienstleister eine bedeutsame Information darstellt, ob das zu transportierende Versandstück Gefahrgutvorschriften unterliegt. Dies gilt schon deshalb, weil mit dem Transport derartiger Sendungen eine Gefahr für Leib und Leben derjenigen, die mit dem Versandstück unmittelbar in Kontakt kommen, insbesondere die Arbeitnehmer des Transportdienstleisters, einhergeht. Darüber hinaus treffen nicht nur den Versender als Verpacker bestimmte Vorgaben nach ADR, sondern auch das Transportunternehmen kann gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. nach ADR 8.1 zur Ausrüstung der Transportfahrzeuge). Bestimmte Versanddienstleister, wie z.B. das vorliegend ausführende Unternehmen ██████ lehnen vor diesem Hintergrund den Versand von Gefahrgut ab, wie die Antragstellerin durch Vorlage der AGB von ██████ glaubhaft gemacht hat. Hinzu kommt, dass Transportdienstleister aufgrund des erhöhten Risikos und entstehender Mehrkosten regelmäßig Gefahrgutzuschläge verlangen.

Aus diesen Ausführungen folgt zwanglos, dass das Vorenthalten der entsprechenden Information zur Einstufung der Sendung als Gefahrgut dazu geeignet ist, den Transporteur zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG). Denn ohne die Information wird der Transporteur das Versandstück transportieren, obwohl er dies in Kenntnis der tatsächlichen Wareneigenschaft unter Umständen überhaupt nicht, oder nur unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen und nur gegen Zahlung eines Gefahrgutzuschlages täte.

2.

Der Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet und ergibt sich überdies aus den Ausführungen der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 02.09.2025 abgemahnt. Das Abmahnschreiben ist der Kammer ebenso vorgelegt worden wie die Reaktionen der Antragsgegnerin vom 10.09.2025 und vom 12.09.2025. Die Antragschrift und die Abmahnung sind hinsichtlich des dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Sachverhalts kongruent, so dass die Gewährung von (erneutem) rechtlichem Gehör vor Erlass einer Entscheidung nicht geboten war.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

